



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

4. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 15.02.2001

Nummer 1

Inhalt:

- **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Augenoptik**

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Augenoptik
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Gesundheitswesen**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des
MWK vom 18.01.2001 – 11.3 - 743 20 - 21 –**

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Augenoptik

der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Gesundheitswesen am Hochschulstandort Wolfsburg

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Gesundheitswesen folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen des Studiums sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad „Diplom-Ingenieurin“(Fachhochschule)“ oder „Diplom-Ingenieur“ (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Ing.(FH)“. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 7).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Studiengang Augenoptik im Praxisverbund neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,

2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
 3. Im fünften und im neunten Fachsemester ist je ein Praxissemester eingeordnet. In der Regel ist das erste Praxissemester in Verbindung mit einer Studienarbeit und das zweite Praxissemester in Verbindung mit einer Diplomarbeit abzuleisten. Die Praxissemester können im Ausland absolviert werden. Stehen die Studierenden während des gesamten Studiums in einem Beschäftigungsverhältnis mit studienrelevanten Tätigkeiten, werden diese Tätigkeiten auf das erste Praxissemester angerechnet.
 3. Für Studierende mit Praktikantenvertrag ist im ersten und fünften Fachsemester sowie in den Semesterferien eine handwerkliche/technische Berufsausbildung integriert, die mit einer Gesellen-/Facharbeiterprüfung abschließt.
- Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Diplomvorprüfung mit Ablauf des vierten und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen werden können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer). Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Anlagen 1 bis 2 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt. Dabei ist gewährleistet, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 bis 2 geregelt.

(5) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Praktikantenplätze zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf die Praxissemester eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat ge-

wählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Per-

sonen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für die Anerkennung von Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.

(2) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer im Zweiten und Dritten Teil geforderter Nachweise, beizufügen:

1. Nachweise nach § 6 Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden sind.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 19 oder schriftlich.

(5) Die Zulassung erfolgt auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil. Zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen ist zugelassen, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht nach Maßgabe des Zweiten Teils aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung nach Maßgabe des Dritten Teils aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 2),
2. Mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Referat (Absatz 4),
4. Hausarbeit (Absatz 5),
5. Studienarbeit (Absatz 6),
6. Praxisbericht (Absatz 7),
7. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
8. Experimentelle Arbeit/ Projektarbeit (Absatz 9).

(2) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 1 bis 2 festgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel dreißig Minuten. Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen den Prüfling weder befragen noch beurteilen. Ihnen obliegt im wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige experimentelle, empirische oder theoretische schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann bei über-

durchschnittlicher Belastung der Studentin/ des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf Antrag vom Prüfenden bis um die Hälfte verlängert werden.

(6) Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer experimentellen, empirischen oder theoretischen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Studienarbeiten sind in der Regel in Verbindung mit einem Praxissemester anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit soll drei bis sechs Monate betragen. Wurde die Studienarbeit von den Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Studienarbeit einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit.

(7) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten (Praxissemester) für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst insbesondere

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

Die Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der oder des Studierenden mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf Antrag vom Prüfenden bis um die Hälfte verlängert werden.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,

5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(9) Eine experimentelle Arbeit/ Projektarbeit umfasst insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Experiments/ Projekts,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments/ Projekts,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/ Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. Zu den Prüfungsleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 kann dem Prüfling die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(11) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich verwertbar sein.

(12) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe den Prüfenden übertragen. In diesem Fall teilen die Prüfenden dem Prüfungsausschuss diese Termine rechtzeitig mit.

(13) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer zum Kolloquium zulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält,
4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 1 von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prü-

fungungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß wird vor der Meldung zur Prüfung bekanntgegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1. 1,0; 1,3 = sehr gut:
eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut:
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend:
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2. Bei der Bildung dieser Noten werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel von Einzelbewertungen, lautet die Note bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,15	: 1,0
von 1,16 bis 1,50	: 1,3
von 1,51 bis 1,85	: 1,7
von 1,86 bis 2,15	: 2,0
von 2,16 bis 2,50	: 2,3
von 2,51 bis 2,85	: 2,7
von 2,86 bis 3,15	: 3,0
von 3,16 bis 3,50	: 3,3
von 3,51 bis 3,85	: 3,7
von 3,86 bis 4,00	: 4,0
ab 4,01	: 5,0.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bewerten zwei Prüfende die Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn beide sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Fachprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden (vgl. Anlagen 1 bis 2). Die Fachnote

errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; § 11 Absatz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	: sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	: gut,
über 2,50 bis 3,50	: befriedigend,
über 3,50 bis 4,0	: ausreichend,
über 4,0	: nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung gilt Absatz 5 entsprechend mit folgender Maßgabe. Die nach Absatz 2 ermittelten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen mit einer Nachkommastelle entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 1 in die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ein. Die im Zeugnis über die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ausgewiesenen Fachnoten und die Gesamtnote werden in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die an der ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 12

Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb des ersten bis vierten Studiensemesters abgelegt werden (Freiversuch). Dasselbe gilt für die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen der Diplomprüfung, wenn sie bis einschließlich des achten Studiensemesters abgelegt werden. Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt. Die Prüfungsfristen nach den Sätzen 1 und 2 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 10 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubs- und Praxissemester bleiben unberücksichtigt.

Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, sofern die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 besteht. Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 6.

- (3) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in höchstens drei Fächern des Grundstudiums und höchstens drei Fächern des Hauptstudiums zulässig.
- (4) Wurde die Klausur in der letzten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat der Prüfling Anspruch auf eine mündliche Zusatzprüfung. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten.
- (5) Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nach § 10 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (6) Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Meldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 10 Abs. 1 bis 3 die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Erfolgt das Versäumnis bei der Zweitwiederholung einer Prüfungsleistung, gilt auch die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig (Ausnahme Freiversuch nach § 12 Absatz 1).
- (8) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (9) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im Urlaubssemester mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Im Rahmen des Praxissemesters können Prüfungsleistungen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgelegt werden.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 5 bzw. 6 auszustellen. Als Datum des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung wird der letzte Tag der Vorlesungszeit angegeben, innerhalb der die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Als Datum des Zeugnisses über die Diplomprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung bewertet wurde. Das Zeugnis für die Diplomprü-

fung enthält darüber hinaus Thema und Note der Studienarbeit sowie Thema und Note der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt. Sie muß die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird eine weitere Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die bewerteten Prüfungsleistungen ausweist.

(4) Die Zeugnisse sind jeweils mit einem Siegel zu versehen. Die Zeugnisse über die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben, die Diplomurkunde zusätzlich vom Dekan oder der Dekanin.

§ 14

Prüfungen in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern

(1) Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 3 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes mindestens drei Wahlpflichtfächer mit einem Zeitumfang von insgesamt mindestens 6 Semesterwochenstunden auszuwählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studienganges sind. Die Fachprüfung Wahlpflichtfächer ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Pflichtfächer des Fachbereiches Gesundheitswesen ergänzen den Wahlpflichtfachkatalog in Anlage 3, sofern sie nicht Pflichtfach des gewählten Studienganges bzw. der gewählten Studienrichtung sind.

(3) Studierende können in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächer) nach Anmeldung beim Lehrenden Prüfungen ablegen.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfungen wird durch die Lehrenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15
Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den §§ 7, 21 und 24 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Absatz 2,
 3. eine Darstellung der Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch. Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und –termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 21, 26 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16

Ungültigkeit der Diplomvor- und Diplomprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den Prüfenden zur nochmaligen Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsmäßig, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Der Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung der Prüfung durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende, beschließen.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 20

Art und Umfang

- (1) Die Diplomvorprüfung kann studienbegleitend durchgeführt werden.
- (2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 4 festgelegt. Die oder der Prüfende kann im Einvernehmen mit weiteren Prüfenden sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in der Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Fachbereich kann innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung einzelne in den Anlagen 1 und 4 enthaltene Fachprüfungen und Prüfungsleistungen durch andere Fachprüfungen und Prüfungsleistungen mit gleichem oder geringerem Stundenumfang ersetzen. Sollen diese Änderungen länger als vier Semester gelten, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 21

Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach den Vorschriften des § 7. Die Zulassung erfordert neben den dort genannten Voraussetzungen die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfungsleistung (Meldung) kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückgenommen werden.

§ 22

Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 1 vorgeschriebenen Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachprüfungen. § 11 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt, oder eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausrei-

chend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine nicht bestandene Prüfungsleistung eine Wiederholungsmöglichkeit nach § 12 nicht mehr besteht.

D r i t t e r T e i l

Diplomprüfung

§ 23 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung kann studienbegleitend durchgeführt werden. Sie besteht aus

1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums und
2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 2 und 4 festgelegt.

(3) § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die Anlagen 2 und 3.

(4) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend für die Anlagen 2 und 3.

§ 24 Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen ist in § 7 geregelt. Ferner wird nur zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und wer die Diplomvorprüfung im betreffenden Studiengang bestanden hat.

(2) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auch dann zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung vorläufig zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums zum nächsten Prüfungszeitraum nachgeholt werden können.

(3) Zu den Fachprüfungen des letzten Theoriesemesters wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung, die Gesellen- bzw. Facharbeiterprüfung bestanden und das erste Praxissemester (§ 3 Abs. 2) erfolgreich abgeleistet hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen (Meldung) kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückgenommen werden.

§ 25 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
3. die Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Studienarbeit bestanden hat,
4. die Gesellen- bzw. Facharbeiterprüfung bestanden hat,
5. das erste Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat und mit dem zweiten Praxissemester begonnen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll. Die oder der Studierende hat bei der Meldung die Nachweise einzureichen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Diplomarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 noch nicht erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit nachgeholt werden kann.

§ 26 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und der Bearbeitungszeit

nach § 26 Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. In diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn themenbezogene Vorarbeiten zugelassen werden.

(5) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(8) Die Diplomarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden nach Absatz 2 vorläufig bewertet sein.

§ 27 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissen-

schaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 erfüllt sind, auch das zweite Praxissemester mit Erfolg abgeschlossen ist und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im übrigen gelten § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium, wobei die Diplomarbeit doppelt und das Kolloquium einfach zu wichten sind. § 11 gilt entsprechend.

§ 28

Wiederholung der Diplomarbeit mit dem Kolloquium

(1) Wurde die Diplomarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Diplomarbeit mit Kolloquium „nicht ausreichend“, kann die Diplomarbeit oder die Diplomarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 26 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 29

Gesamtergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Studienarbeit sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium entsprechend den Vorschriften in den Anlagen 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die Praxissemester nach § 3 mit Erfolg abgeleistet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich entsprechend § 11 aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Der Prüfungsausschuss kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamt-

eindruckes den Leistungsstand besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat. § 11 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, die Studienarbeit oder die Diplomarbeit mit dem Kolloquium oder eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

V i e r t e r T e i l

Sonder- und Schlußvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1

**GRUNDSTUDIUM (DIPLOMVORPRÜFUNG)
für den Studiengang
Augenoptik**

Prüfungsleistungen Nr. Pflichtfächer	Sem.	1.	2.	3.	4.	Prüfungs- art
		SWS				
Optik/Optomietrie						
Refraktionsbestimmung	A03	-	-	2/2	-	K 90
Optik	A04	-	-	-	1/1	K 60
Optik und Technik der Sehhilfen	A04	-	-	-	2/0	K 90
Medizin/Physik/Chemie						
Allgemeine Anatomie und Physiologie	A02	-	2/2	-	-	K 90/H/R [#]
Anatomie und Physiologie des Auges	A03	-	-	1/1	-	K 90/H/R [#]
Physiologische Optik	A04	-	-	-	2/2	K 90/EA/H/R [#]
Pathologie I	A04	-	-	-	1/1	K 60
Physik	A02	-	2/2	-	-	K 90/EA/H/R [#]
Chemie	A03	-	-	2/2	-	K 90/EA/H/R [#]
BWL						
Betriebswirtschaftslehre I	A03	-	-	4/2	-	K 90
Finanzbuchhaltung	A03	-	-	2/2	-	K 90
Kosten- und Leistungsrechnung	A04	-	-	-	2/2	K 90
Versorgungsmanagement	A03	-	-	1/1	-	K 60/H/R [#]
Betriebswirtschaftslehre II	A04	-	-	-	2/2	K 90
Mathematik						
Mathematik	A02	-	2/2	-	-	K 90
Finanzmathematik	A04	-	-	-	2/1	K 90
Recht						
Bürgerliches Recht/Handelsrecht	A02	-	1/1	-	-	K 60
Elektronische Datenverarbeitung						
Grundlagen der Informatik	A02	-	1/1	-	-	K 60
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten						
Einführung i. d. wiss. Arbeiten	A02	-	1	-	-	
Gesamtstunden (SWS)		-	17	22	21	

- K 60 = Klausur 60 Minuten
- K 90 = Klausur 90 Minuten
- EA = Experimentelle Arbeit
- ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
- H = Hausarbeit
- R = Referat
- # = nach Vorgabe der oder des prüfungsberechtigten Lehrenden
- ⊗ = Semesterzuordnung der Prüfungsleistungen

Anlage 2

**HAUPTSTUDIUM (DIPLOMPRÜFUNG)
für den Studiengang
Augenoptik**

Prüfungsleistungen Nr. Pflichtfächer	Sem.	5.	6.	7.	8.	9.	Prüfungs- art
		SWS					
31 Optik/Optometrie							
201 Optische und optometrische Geräte	A06	-	2/2	-	-	-	K 90
Optik und Technik der Sehhilfen	A07	-	-	3/3	-	-	K 90/EA/H/R*
Refraktion I	A06	-	2/7	-	-	-	K 90/EA/H/R*
Refraktion II	A07	-	-	2/3	-	-	K 90/EA/H/R*
Refraktion III	A08	-	-	-	3/7	-	K 90/EA/H/R*
Sondersehhilfen	A08	-	-	-	3/3	-	K 90/EA/H/R*
Brillenanpassung	A08	-	-	-	2/3	-	K 90/EA/H/R*
208 Werkstoffkunde	A08	-	-	-	2/4	-	K 90/EA/H/R*
32 Kontaktlinsenanpassung							
211 Kontaktlinsenanpassung I	A06	-	3/7	-	-	-	K 90/EA/H/R*
212 Kontaktlinsenanpassung II	A07	-	-	2/10	-	-	K 90/EA/H/R*
33 Medizin							
209 Pathologie II	A06	-	1/1	-	-	-	K 60
34 BWL							
221 Controlling/Unternehmensführung	A06	-	2/2	-	-	-	K 90/H/R*
Qualitätsmanagement	A07	-	-	2/2	-	-	K 90/H/R*
Organisation und Personalwesen	A07	-	-	1/1	-	-	K 60/H/R*
Betriebliche Finanzwirtschaft	A07	-	-	1/1	-	-	K 60
225 Dienstleistungsmarketing	A08	-	-	-	1/1	-	K 60/H/R*
35 Rechtswissenschaften							
237 Recht im Gesundheitswesen	A06	-	2/2	-	-	-	K 90/H/R*
238 Arbeitsrecht	A07	-	-	1/1	-	-	K 60
36 Elektronische Datenverarbeitung							
235 Informatik II	A08	-	-	-	2/2	-	K 90/ED/H/R*
37 Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten							
249 Anleitung z. wiss. Arbeiten			⊗	⊗	⊗	⊗	⊗
45 Wahlpflichtfach							
	A06	-	1/1	-	-	-	K 60/EA/ED/H/R*
	A07	-	-	1/1	-	-	K 60/EA/ED/H/R*
	A08	-	-	-	1/1	-	K 60/EA/ED/H/R*
38 Studienarbeit/Gesellen- oder Facharbeiterprüfung							
	A05	⊗	⊗	⊗	-	-	
49 Diplomarbeit							
Diplomarbeit mit Kolloquium	A09	-	-	-	-	⊗	
Gesamtstunden (SWS)			-	35	35	35	-

K 60= Klausur 60 Minuten

K 90= Klausur 90 Minuten

EA = Experimentelle Arbeit

ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen

H = Hausarbeit

R = Referat

= nach Vorgabe der oder des prüfungsberechtigten Lehrenden

⊗ = Semesterzuordnung der Prüfungsleistungen

Wahlpflichtfächer-Katalog

Ausbildung und Personal I
Ausbildung und Personal II
Gesundheitsförderung
Grundlagen des Europarechts im Handwerk und Gesundheitswesen
Verhandlungsführung/ Kommunikation
Englisch oder Französisch oder Spanisch
Altern und Gesundheit
Beschwerdemanagement
Geschlechtsspezifik von Gesundheit und Krankheit
Entwicklungen in Pflege- und Gesundheitsberufen – berufssoziologische Aspekte
Gesundheitspolitik
Integrierte Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen
Patientenberatung und Kundenbetreuung im Gesundheitswesen
Projektmanagement
Steuerrecht
Strukturen im Pharmamarkt
Alternative Heilmethoden
Materialwirtschaft in Einrichtungen des Gesundheitswesens
Entsorgung und Abfallwirtschaft in Einrichtungen des Gesundheitswesens
Regulierung des Handwerks
Einführung in SAP/R 3
Controlling in der betrieblichen Praxis

Anlage 4

Prüfungsanforderungen an die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung

Studiengang Augenoptik

Prüfungsfach	Prüfungsanforderungen
Refraktionsbestimmung	Grundkenntnisse in Theorie und Praxis der üblichen Verfahren der Refraktionsbestimmung
Optik	Kenntnisse der optischen Grundlagen und der Anwendung optischer Bauteile, Geräte und Verfahren
Optik und Technik der Sehhilfen	Grundkenntnisse in Optik, Anpassung und Fertigung von Sehhilfen
Allgemeine Anatomie und Physiologie	Grundkenntnisse über den Bau und die Funktion des menschlichen Körpers
Anatomie und Physiologie des Auges	Grundkenntnisse über Bau und Funktion des menschlichen Auges, Neurophysiologisches Verarbeiten
Physiologische Optik	Grundkenntnisse über die Zusammenhänge zwischen dem Sehen und Korrektionsmitteln, praktische Übungen zum peripheren Sehen, Farbensehen, Kontrastempfindlichkeit u.a.
Pathologie	Grundkenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre des Menschen
Physik	Grundkenntnisse der augenoptisch relevanten Themengruppen (Schwingungen und Wellen, Licht, Lichttechnik, Interferenz und Beugung, Auflösungsvermögen usw.)
Chemie	Grundkenntnisse zu augenoptisch – relevanten Themen der anorganischen und organischen Chemie
Betriebswirtschaftslehre I	Grundkenntnisse der Allgemeinen BWL (z.B. Rechtsformen, Zusammenschlußformen, Standortwahl, System der betrieblichen Produktionsfaktoren, betriebliche Funktionen)
Finanzbuchhaltung	Buchführungssysteme, Grundkenntnisse der doppelten Buchführung
Kosten- und Leistungsrechnung	Grundkenntnisse der Betriebsabrechnung auf Vollkosten- und Teilkostenbasis
Versorgungsmanagement	Kenntnisse der Entwicklung integrierter Versorgungssysteme im deutschen und internationalen Gesundheitswesen
Betriebswirtschaftslehre II	Grundkenntnisse des Marketings, der Produktion und der finanziellen Sphäre des Betriebes.

Mathematik	Grundkenntnisse der ingenieurwissenschaftlich relevanten Grundlagen, insbesondere der linearen Algebra und der Analysis
Finanzmathematik	Finanzmathematische Grundkenntnisse im Bereich Zinsrechnung, Rentenrechnung, Tilgungsrechnung und Abschreibung
Bürgerliches Recht / Handelsrecht	Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts (BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Erbrecht) und des Handelsrechts (Kaufmann, Handelsgeschäfte)
Grundlagen der Informatik	Grundkenntnisse der Informatik (z.B. Aufbau von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Netzwerke, Software und Anwendungsprogrammierung)
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methodik, Aufbau und Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten

Prüfungsanforderungen an die Fachprüfungen der Diplomprüfung

Studiengang Augenoptik

Prüfungsfach	Prüfungsanforderungen
Optische und optometrische Geräte	Vertiefte Kenntnisse über Einteilung, Aufbau, Arbeitsweise und Anwendung optischer und optometrischer Geräte
Optik und Technik der Sehhilfen	Vertiefte Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in Auswahl, Anpassung und Fertigung von Sehhilfen
Refraktion I	Vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis der objektiven Refraktionsbestimmung (Skioskopie)
Refraktion II	Vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis der subjektiven Refraktionsbestimmung
Refraktion III	Weitere Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten der vollständigen Refraktionsbestimmung an Praxisfällen
Sondersehhilfen	Vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis der Auswahl, Bestimmung, Anpassung von Sondersehhilfen
Brillenanpassung	Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Auswahl und der optischen und anatomischen Anpassung
Werkstoffkunde	Vertiefte Kenntnisse über Herstellung, Bearbeitung und Verwendung augenoptik-spezifischer Werkstoffe (Mineralische Gläser, Kunststoffgläser, Fassungsmaterialien, Kontaktlinsen-Materialien usw.)
Kontaktlinsenanpassung I	Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Kontaktlinsenanpassung (Aufbau, Anpassung, Pflege), Konzeption und Einsatz von Spezialkontaktlinsen
Kontaktlinsenanpassung II	Fortgeschrittene Kontaktlinsenanpassung (torische Kontaktlinsen, spezielle Untersuchungstechniken und Probleme neuester Entwicklungen)
Pathologie II	Vertiefte Kenntnisse der Erkrankungen des menschlichen Auges und des Lichtsinnes
Controlling und Unternehmensführung	Kenntnisse des branchenspezifischen Controlling und der branchenspezifischen Führung
Qualitätsmanagement	Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen
Organisation und Personalwesen	Kenntnisse der Organisation, des Managements und der betrieblichen Personalwirtschaft

Betriebliche Finanzwirtschaft	Kenntnisse der Finanzierungsformen, -modelle und der Liquiditätssteuerung
Dienstleistungsmarketing	Kenntnisse des strategischen und operativen Dienstleistungsmarketing
Recht im Gesundheitswesen	Kenntnisse spezifischer Rechtsvorschriften im Gesundheitswesen (u.a. Arzneimittelrecht, Bundesseuchengesetz, Röntgenverordnung, Datenschutz, Arbeitsschutz)
Arbeitsrecht	Kenntnisse des Individualrechts und des kollektiven Arbeitsrechts
Informatik II	Kenntnisse bezüglich des Einsatzes von EDV im betrieblichen Umfeld (z.B. betriebswirtschaftliche Standardsoftware, Auswahl und Einführung von EDV-Systemen, Aspekte von Datenschutz und Ergonomie)

Anlage 6



Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Gesundheitswesen
am Hochschulstandort Wolfsburg

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr *),
geboren am in,
hat die Diplomprüfung
im Studiengang Augenoptik
mit der Gesamtnote bestanden **).

Fachprüfungen: Beurteilungen **)

Pflichtfächer:
.....

Wahlpflichtfächer:
.....

Studienarbeit über das Thema:
.....

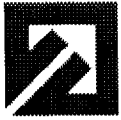
Diplomarbeit mit Kolloquium
über das Thema:
.....

....., den
(Wolfsburg) (Datum)

.....
(Siegel der Hochschule) Vorsitz
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 7



Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Gesundheitswesen
am Hochschulstandort Wolfsburg

D i p l o m u r k u n d e

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Gesundheitswesen

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplom-Ingenieurin Augenoptik (Fachhochschule)
Diplom-Ingenieur Augenoptik (Fachhochschule) *)

(abgekürzt :Dipl.-Ing. Augenoptik (FH)),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung
im Studiengang Augenoptik
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)
....., den
(Wolfsburg) (Datum)

.....
Dekan/in *) des Fachbereichs Vorsitz des
Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

